

11.09.2023

## **Fortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein zur Festlegung von „Gebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“**

### **Suchraumkarte Windenergie**

### **Diskussion möglicher Konflikte mit Freiraum- und Naturschutzbelangen**

Der Vorschlag der Regionalplanung umfasst größere Flächen auf der Gemarkung Baden-Baden, die bislang größtenteils mit Ausschlusskriterien planerischer und rechtlicher Art belegt waren, z.B. die Lage im Naturpark und mittig im großflächigen Landschaftsschutzgebiet, in Nachbarschaft zum Nationalpark und zu Natura-2000-Gebieten.

Die dargestellten Flächen würden ein Potential zur Aufstellung von mindestens 70 WEA bieten, die im Abstand von 500-700m untereinander positioniert werden könnten.

Im Folgenden werden die Flächen mit jeweils landschaftsrelevanten Daten der LUBW überlagert, um mögliche Konflikte bzw. sich überlagernde Mehrfachkonflikte erfassen zu können.

Am Schluss werden eigene Visualisierungen von den möglichen Veränderungen vorgelegt.



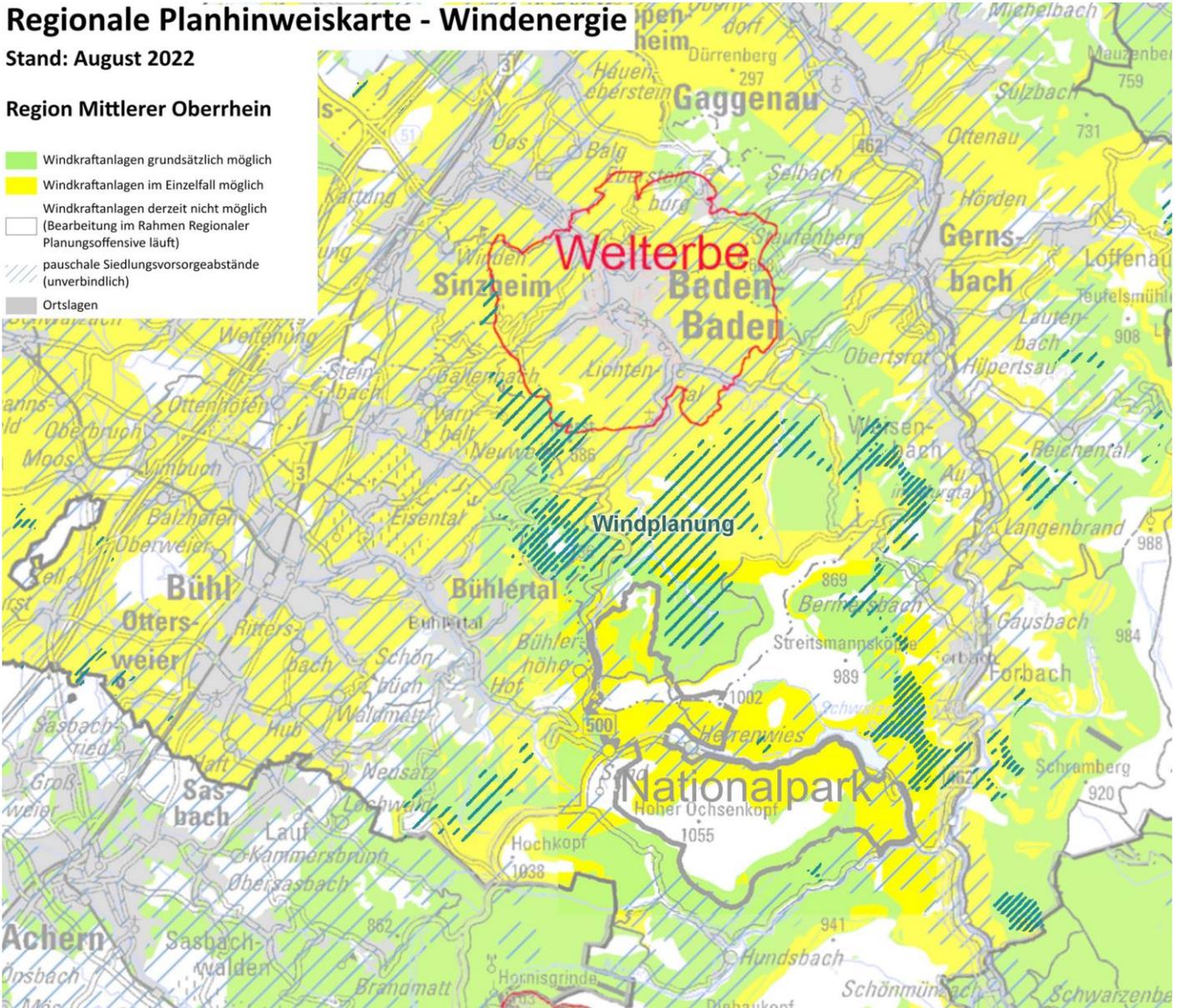
2. Eine vom Land BW herausgegebene **Planhinweiskarte** sieht ebenfalls viele Möglichkeiten für Windenergie, sogar im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, im Welterbegebiet und in tiefen Tälern. Anderenorts sind Flughäfen und Flugplätze einbezogen. Die Kriterien für diese Ausweisungen können nicht nachvollzogen werden. Sie sind unplausibel und geeignet Fehlplanungen zu erzeugen.

## Regionale Planhinweiskarte - Windenergie

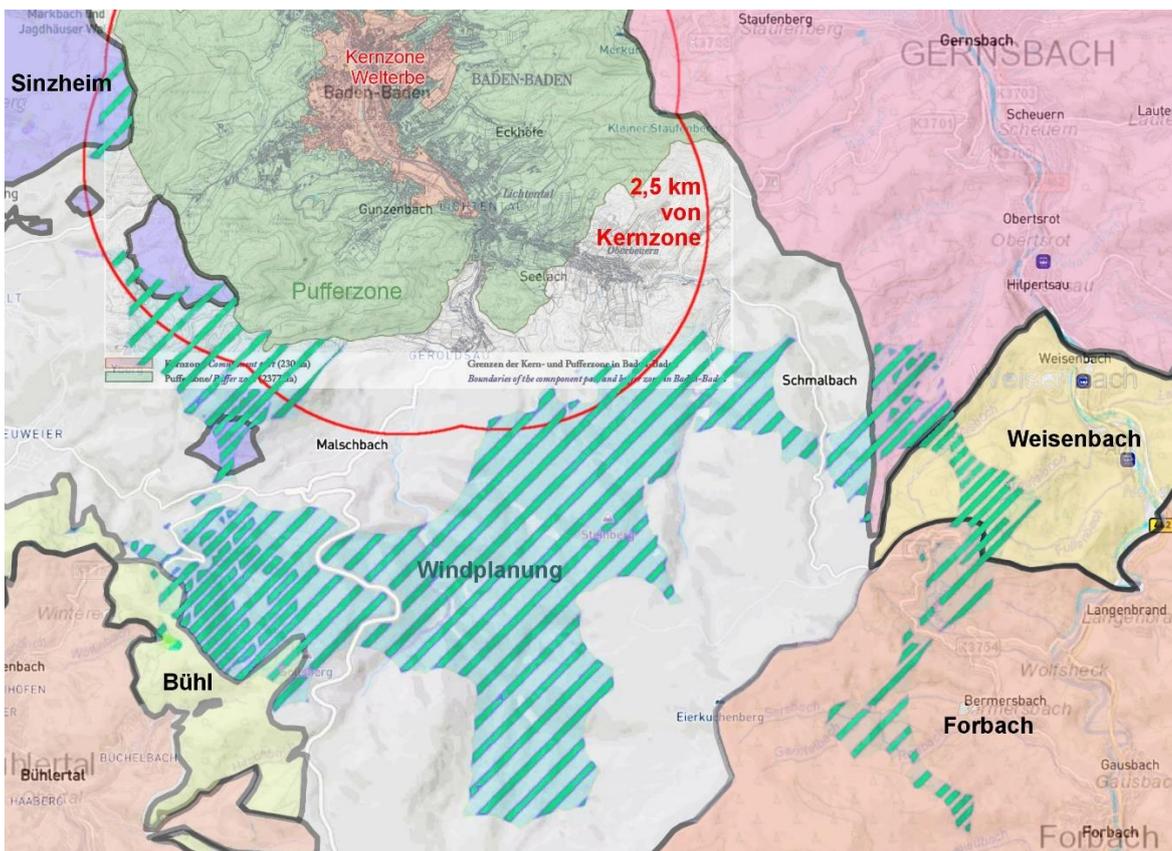
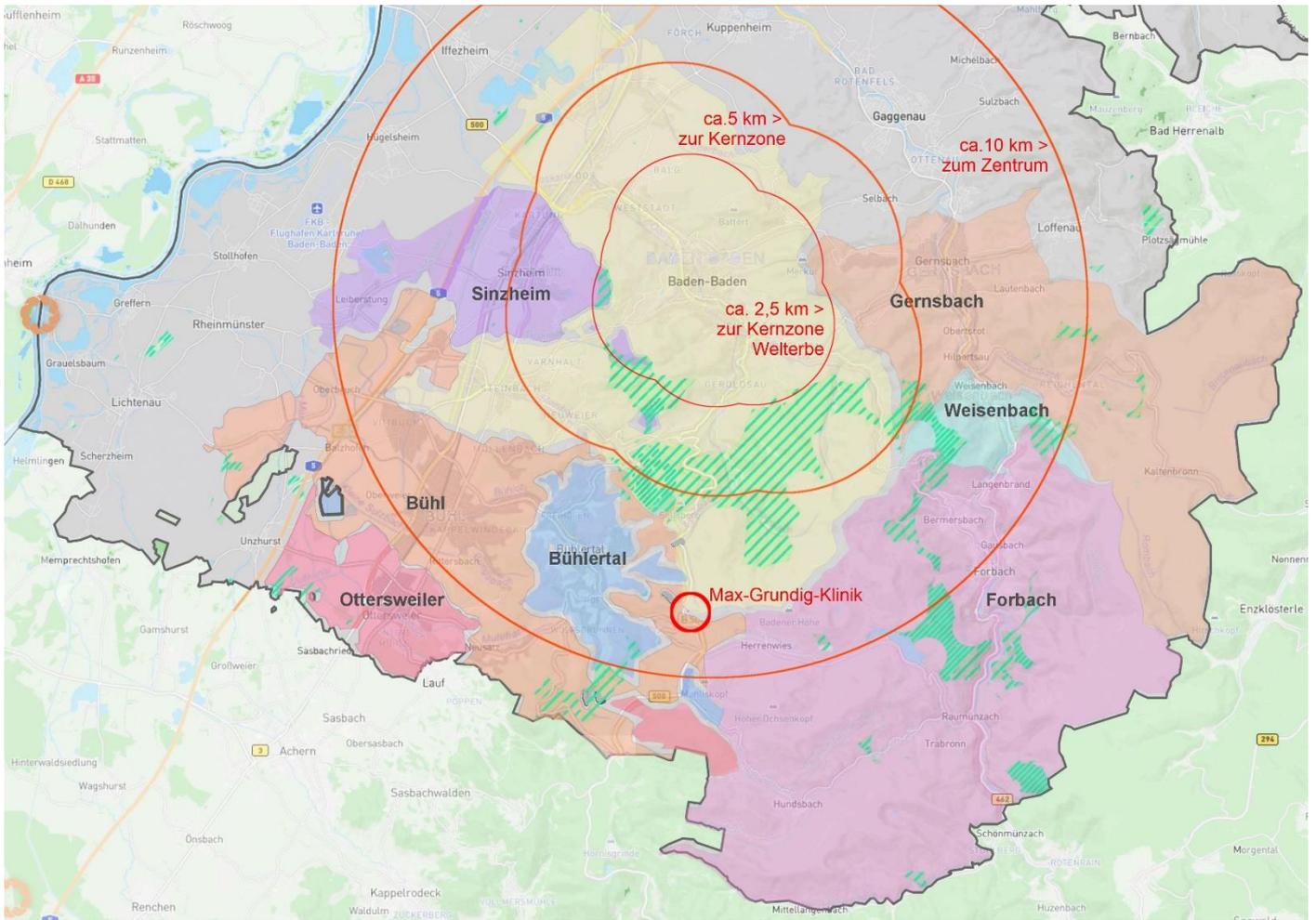
Stand: August 2022

### Region Mittlerer Oberrhein

- Windkraftanlagen grundsätzlich möglich
- Windkraftanlagen im Einzelfall möglich
- Windkraftanlagen derzeit nicht möglich  
(Bearbeitung im Rahmen Regionaler Planungsoffensive läuft)
- pauschale Siedlungsvorsorgeabstände  
(unverbindlich)
- Ortslagen

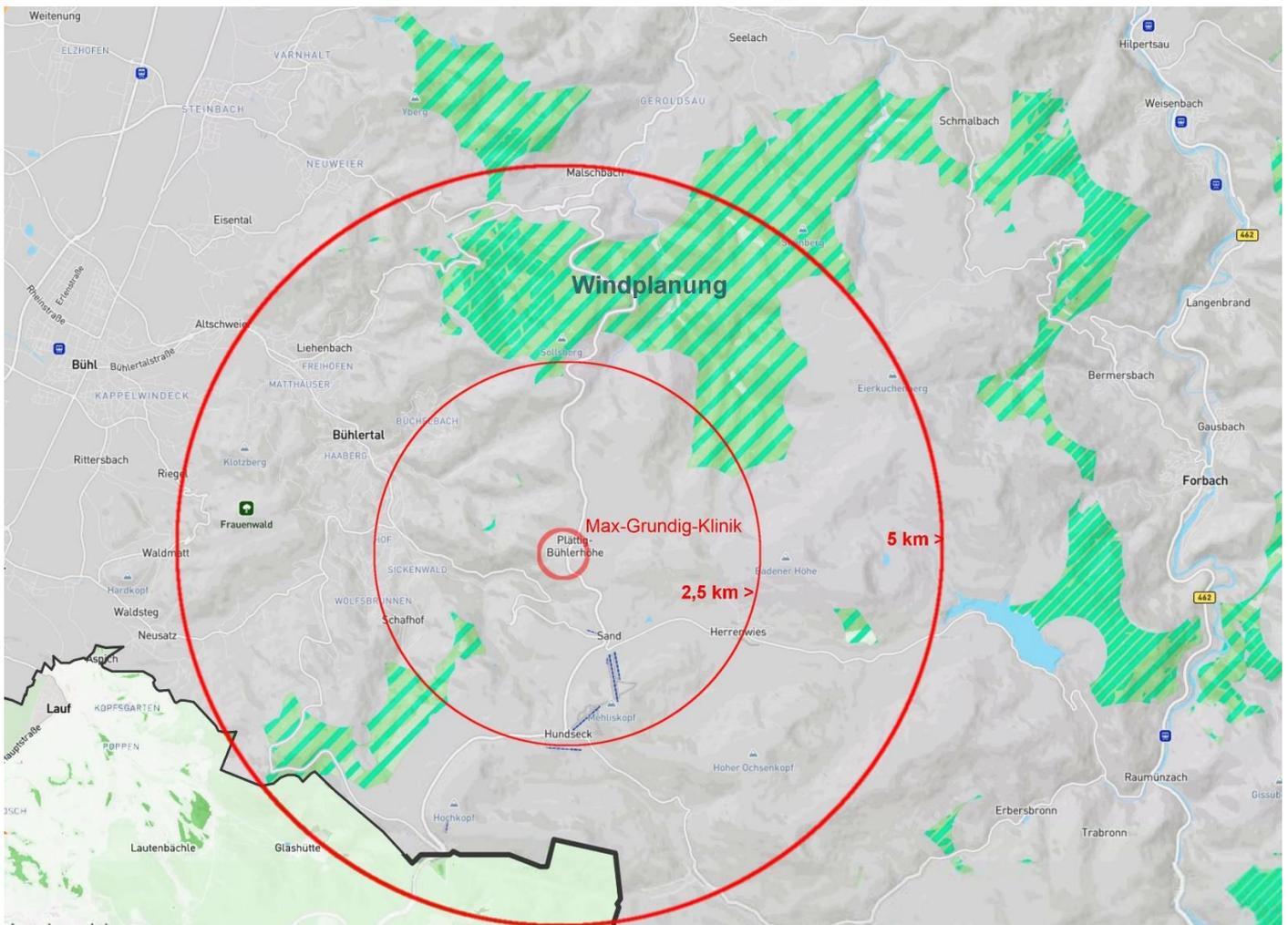


3. Das im Jahr 2022 erreichte **Welterbestatus** findet in der Winplanung keine Berücksichtigung. In andere Fällen, (z.B. Bamberg, Mittelrheintal). Sind von der UNESCO mindestens 10km Abstand, bzw. der Ausschluss von visuellen Einwirkungen durch kulturlandschaftsfremde Elemente gefordert.

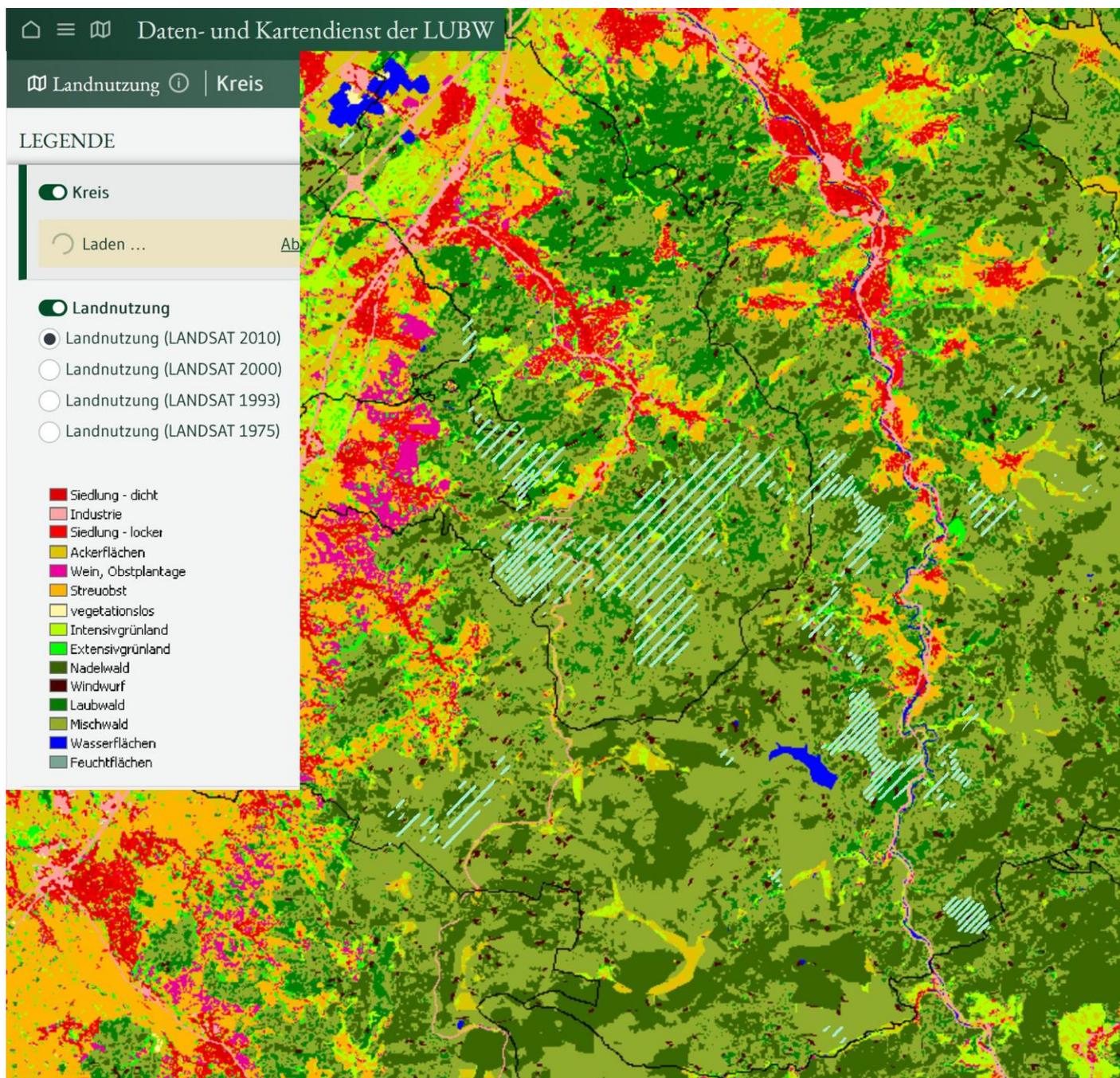


Ausschnitt

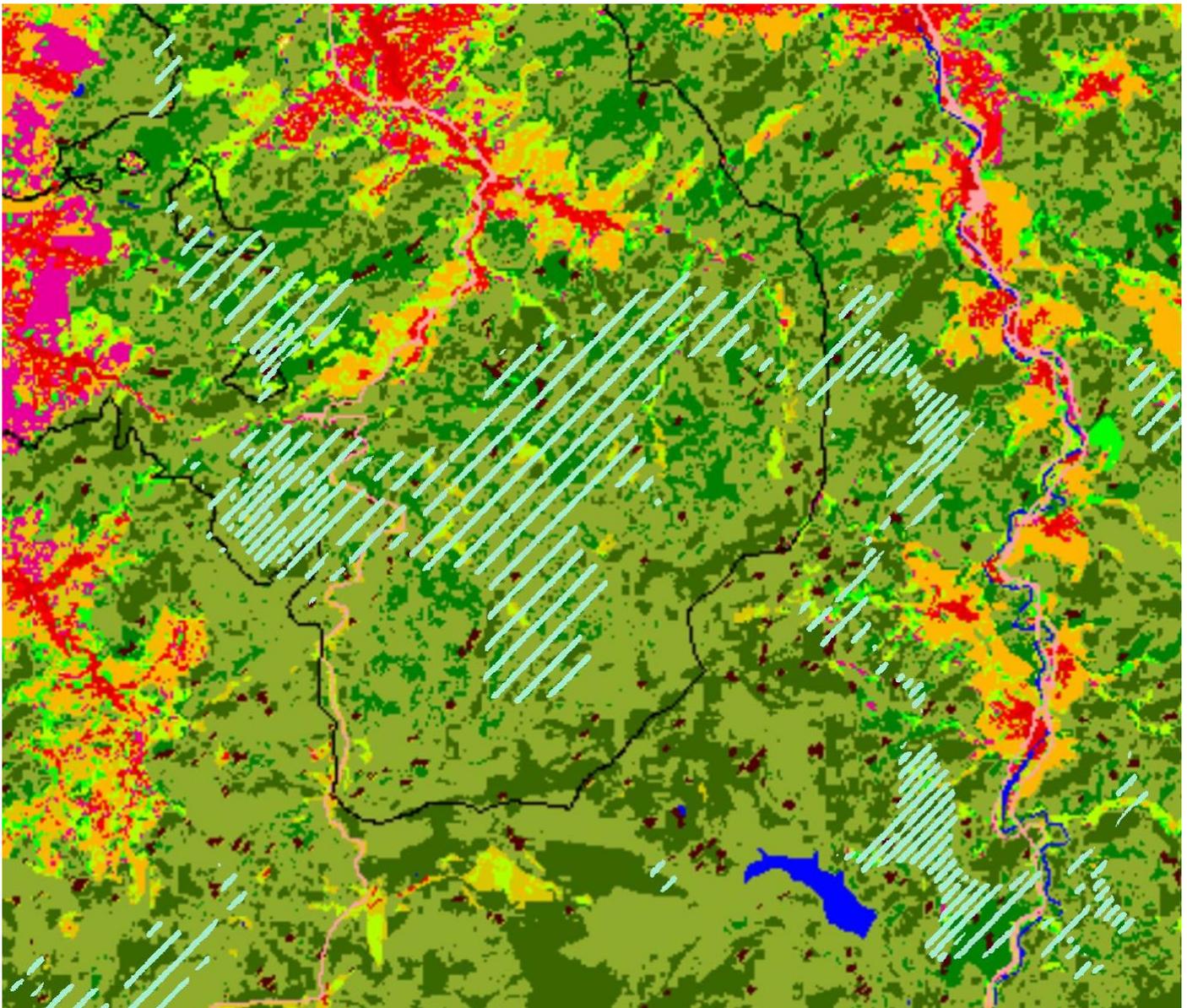
4. Mögliche Beeinträchtigungen sensibler Nutzungen wie die Max-Grundig-Klinik wurden nicht thematisiert.



5. Laut Bundesumweltministerium sollen Windräder nur dann im Wald in Frage kommen, wenn es sich um Schadflächen (Borkenkäfer, Windwurf) oder Nadel-Monokulturen handelt, nicht aber bei Laubmischwäldern. In der vorgesehenen Suchraumkulisse finden sich fast ausschließlich weitgehend intakter Laubmischwald mit sehr hohem Biotop- und Erholungswert.

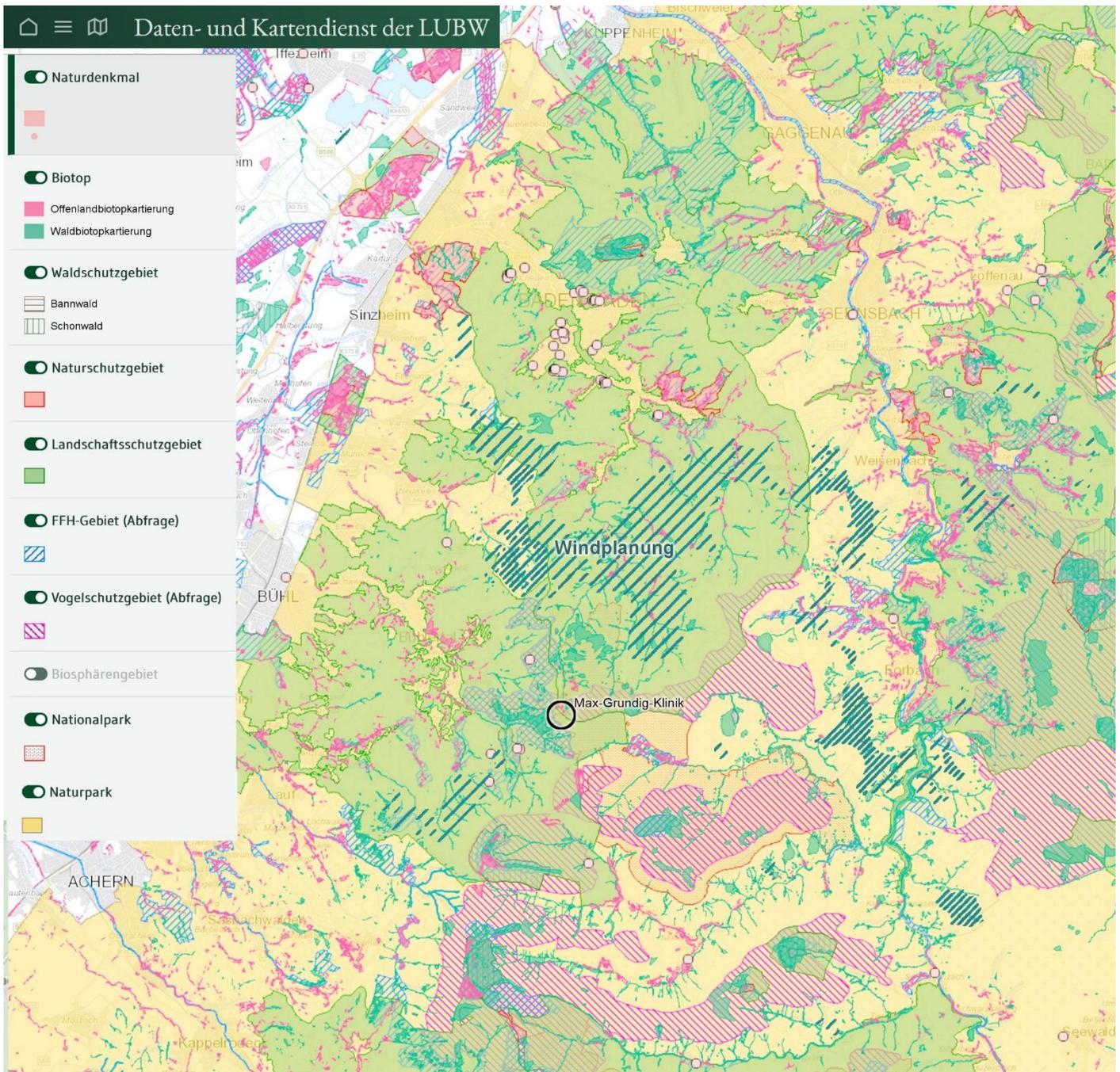


- Dto.- Ausschnitt



- Siedlung - dicht
- Industrie
- Siedlung - locker
- Ackerflächen
- Wein, Obstplantage
- Streuobst
- vegetationslos
- Intensivgrünland
- Extensivgrünland
- Nadelwald
- Windwurf
- Laubwald
- Mischwald
- Wasserflächen
- Feuchtflächen

- Die Flächen überlagern vollständig **Großschutzgebiete (LSG; Naturpark)**, die laut Wiss. Dienst des Bundestages und des Bundesamtes für Naturschutz als Minimalkulisse für das 30%-Flächenschutzziel nach den EU-Biodiversitätszielen und der internationalen Übereinkunft zur Biodiversität von Montreal und Glasgow gefordert sind. Danach gilt in diesen Flächen ein „Verschlechterungsverbot“. Deutschland hat dem zugestimmt.



7. Im „**Fachbeitrag Artenschutz**“ der LUBW zu windkraftsensiblen Arten zeigen vor allem in Ballungsräumen Vorkommen mit hohen bis sehr hohen Risiken. Hier wurde ein Konstrukt von Kriterien gewählt, die ein Vorkommen von mindestens 3 (Kat. B) oder 4 (Kat. A) Artenvorkommen und Risiken für die Gesamtpopulation voraussetzen. Bestimmte Artengruppen wie z.B. der Uhu wurden ganz aus der Bewertung gestrichen. Vor allem Arten, die in Hochlagen vorkommen, schlagen bei der Einstufung von Risiken nicht mehr durch. Es ist nicht klar ersichtlich ob dies dem neuen § 45b des BNatSchG 2022 - Betrieb von Windenergieanlagen an Land – entspricht. Auch eine Vereinbarung mit EU-Recht dürfte in Frage stehen.

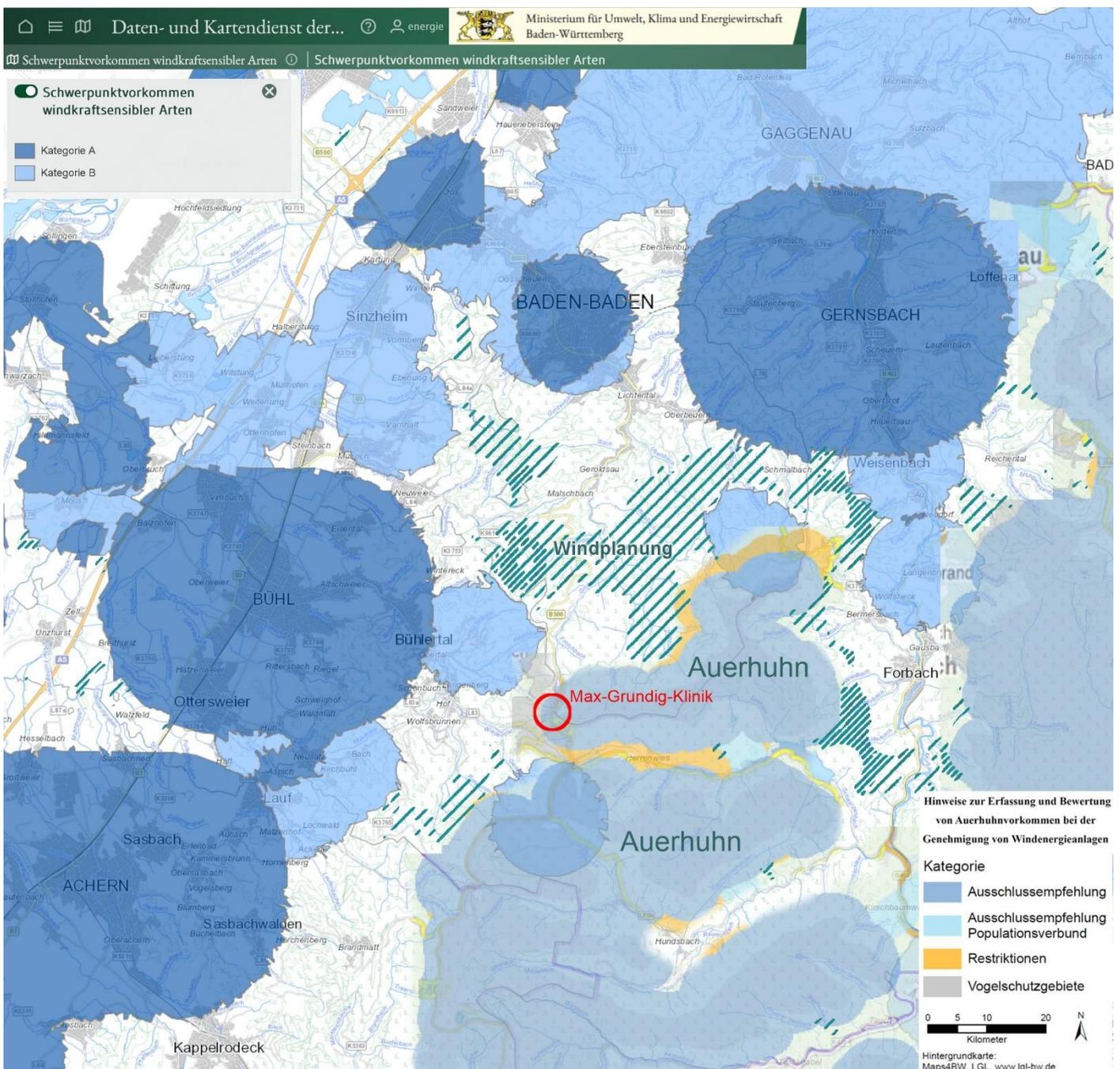
**Europäischer Gerichtshof bestärkt Artenschutz** 4. März 2021

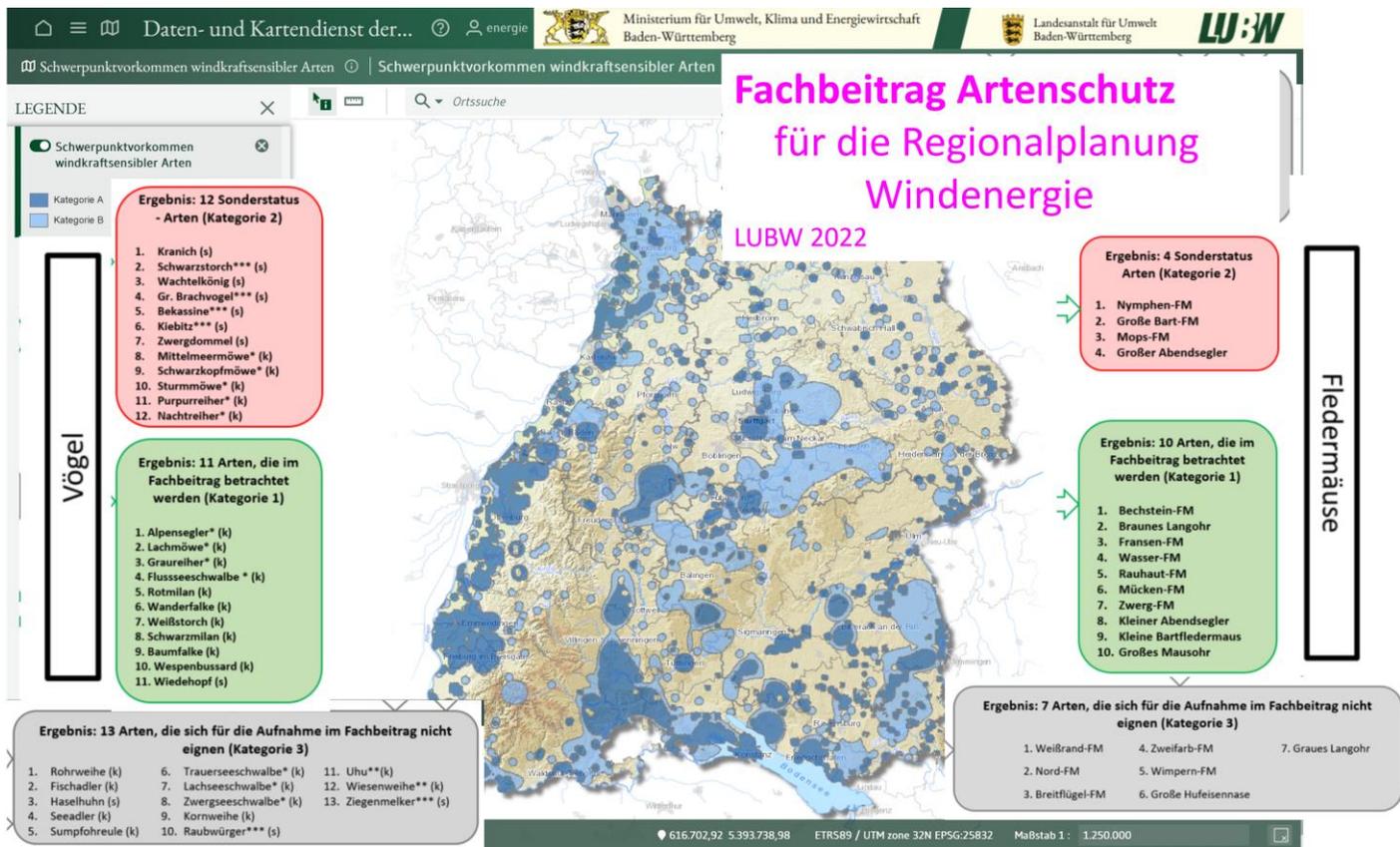
Es ist rechtlich unzulässig, die Tötung einzelner Tiere zu erlauben, auch wenn dadurch ihre Population nicht gefährdet wird.

**Jedes Individuum zählt, nicht nur der Erhalt der Gesamtpopulation!**

Die Entscheidung des EuGH ist für alle Eingriffsplanungen gültig, auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Erneuerbare-Energien-Projekte.

Es liegt nahe, dass die Regionalplanung damit in hohem Maße rechtlich anfechtbar würde.



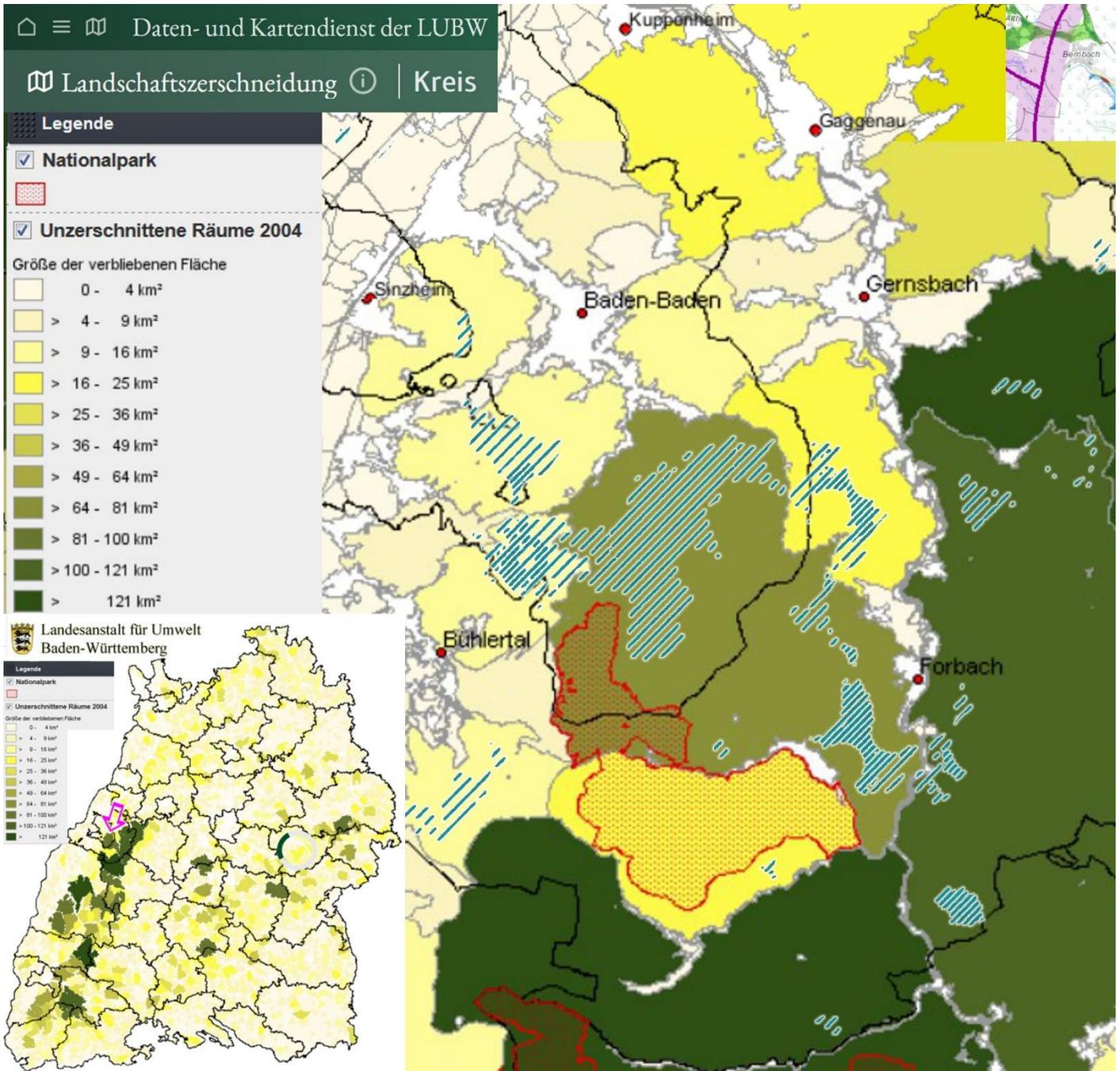


Fraglicher Ausschluss von Artenvorkommen als „Planungshilfe“ für die Regionalplanung.

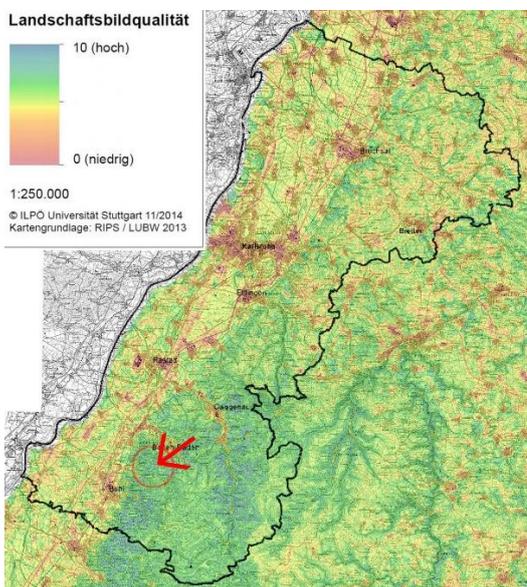
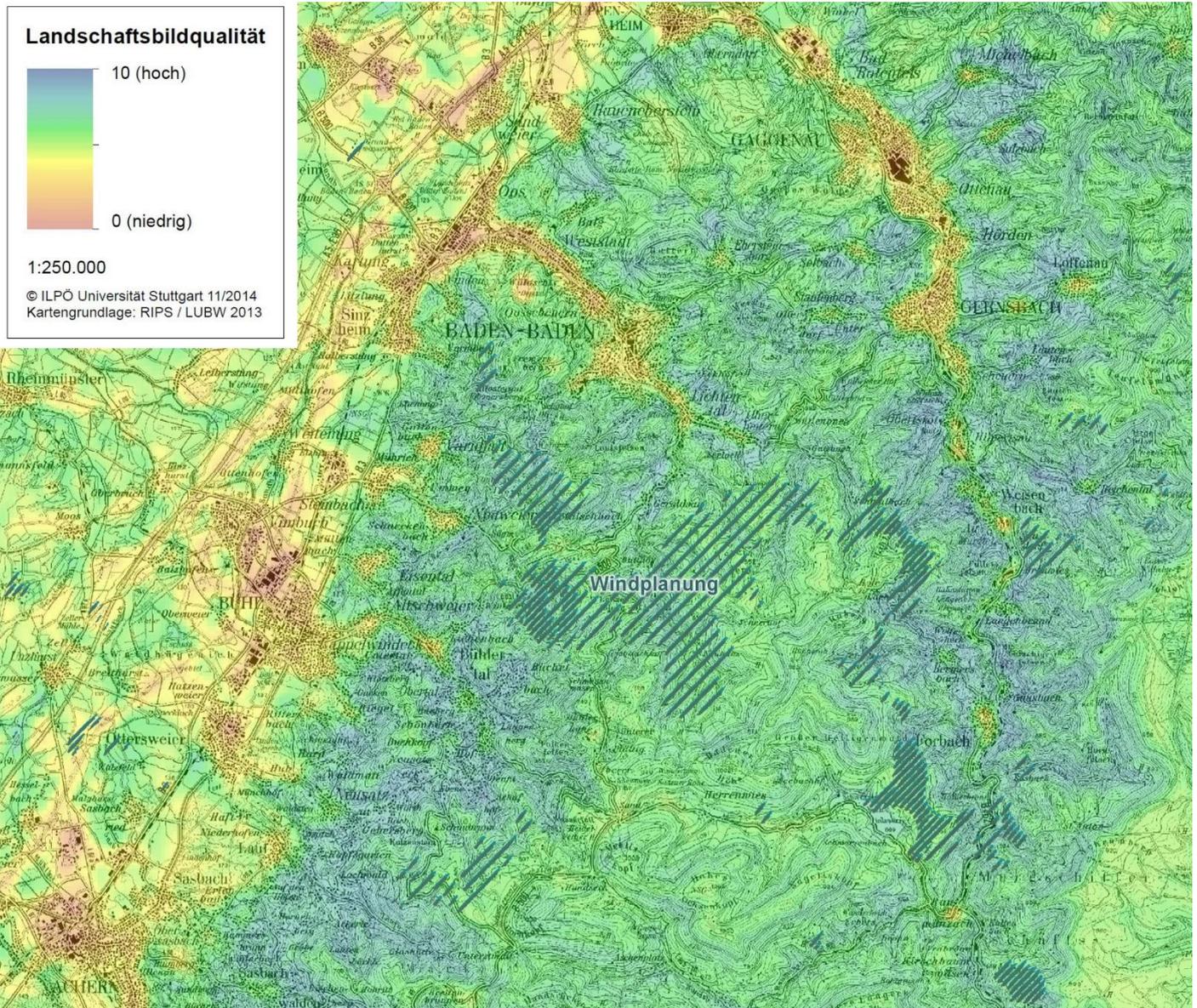
Es fällt außerdem auf, dass Standorte von bestehenden WKA „Löcher“ in sonst großflächigen Schwerpunktvorkommen bilden, als ob die Arten dort schon nicht mehr vorkämen.

Es stellt sich die Frage, ob das fachlich unabhängige Daten sind, oder ob hier schon eine unzulässige „Vorabwägung“ stattgefunden hat.

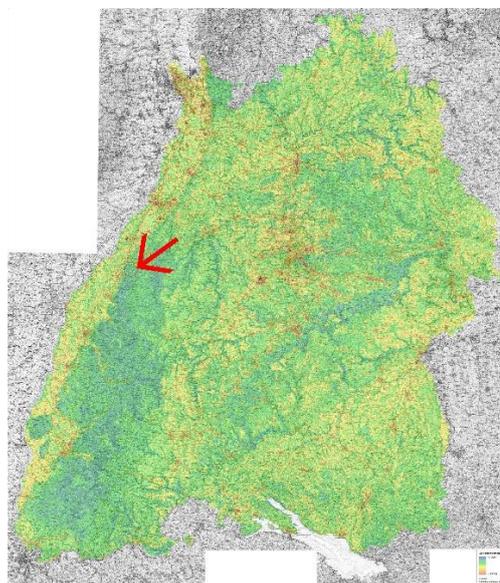
8. **Großflächig „unzerschnittene Räume“** waren bislang für die Regionalplanung schutzwürdige Zonen zur Vermeidung weiterer Zerschneidungen. Bekannt ist, dass Arten mit großem Arealanspruch (vor allem Waldarten) nur noch hier Lebensräume finden. Betroffen ist hier ein landesweit bereits sehr seltener Raum. Vor Jahrzehnten gab es noch viel mehr unzerschnittene Räume.



9. Das **Landschaftsbild** war bislang ein gleichwertiges Schutzgut wie Artenschutz nach BNatSchG und dem Grundgesetz (Artikel 20a). 2014 wurde zur Beurteilung von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Windenergie eigens ein Landschaftsbildgutachten erstellt. Der betroffene Raum besitzt danach die höchste Einstufung landesweit.

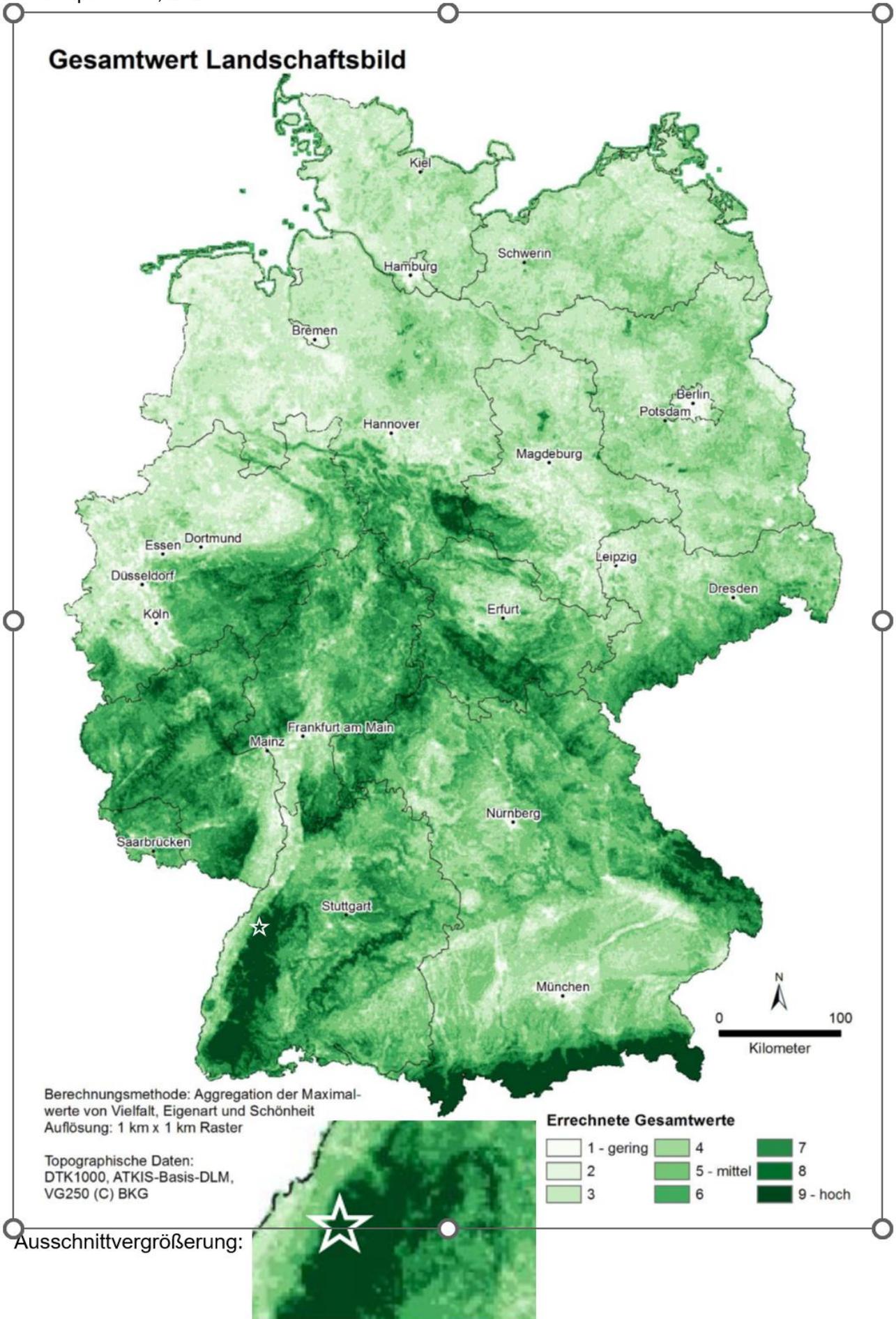


Übersicht Regionalverband

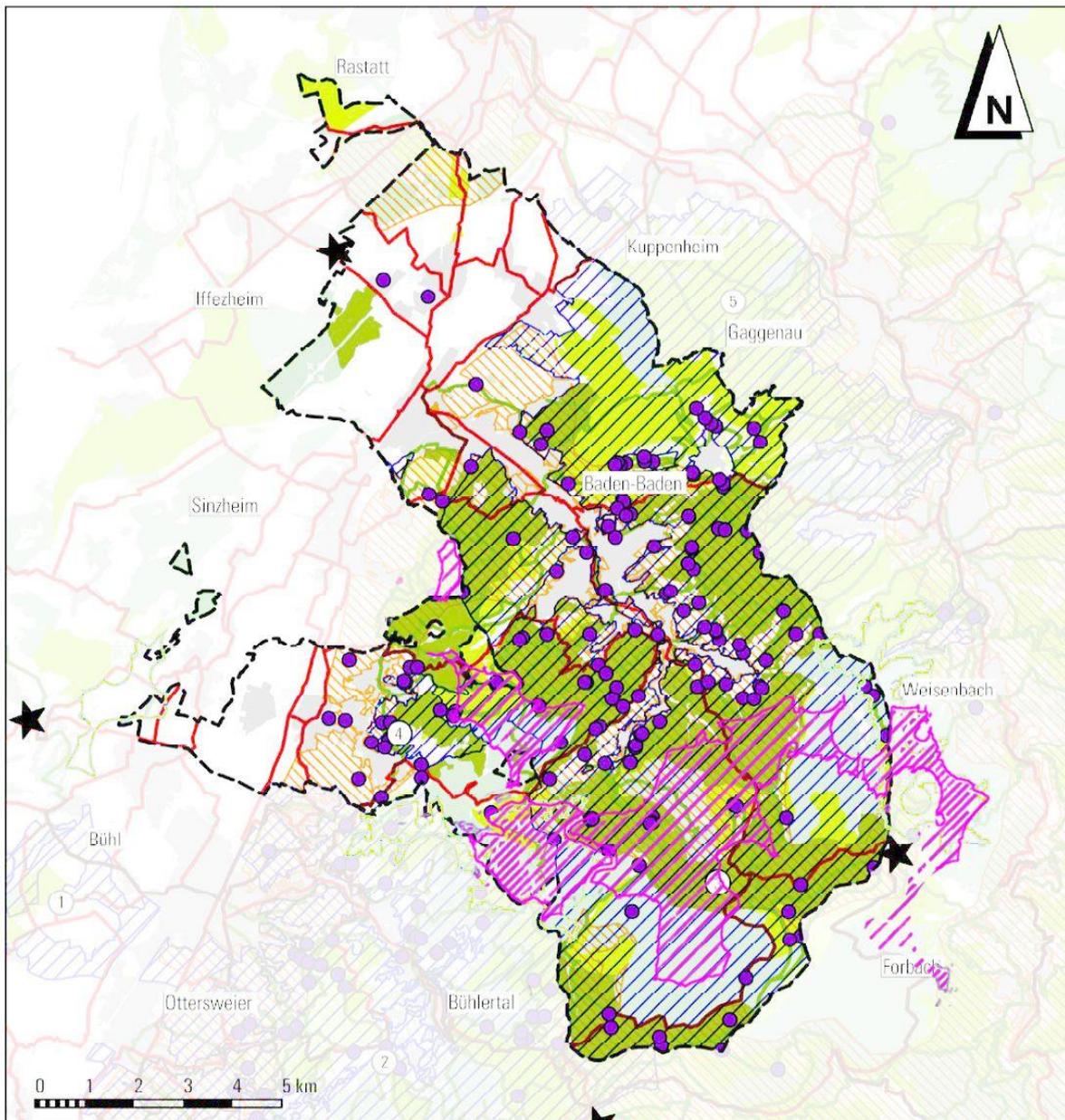


Übersicht landesweit

Aus Bundessicht liegt man ebenfalls in der höchsten Stufe der Landschaftsbildqualität.  
 Quelle: „Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau, BfN-Skripten 597, 2021



# Überlagerung der Windplanung (rotviolett) mit gesetzlichen Erholungswäldern nach BWaldG:



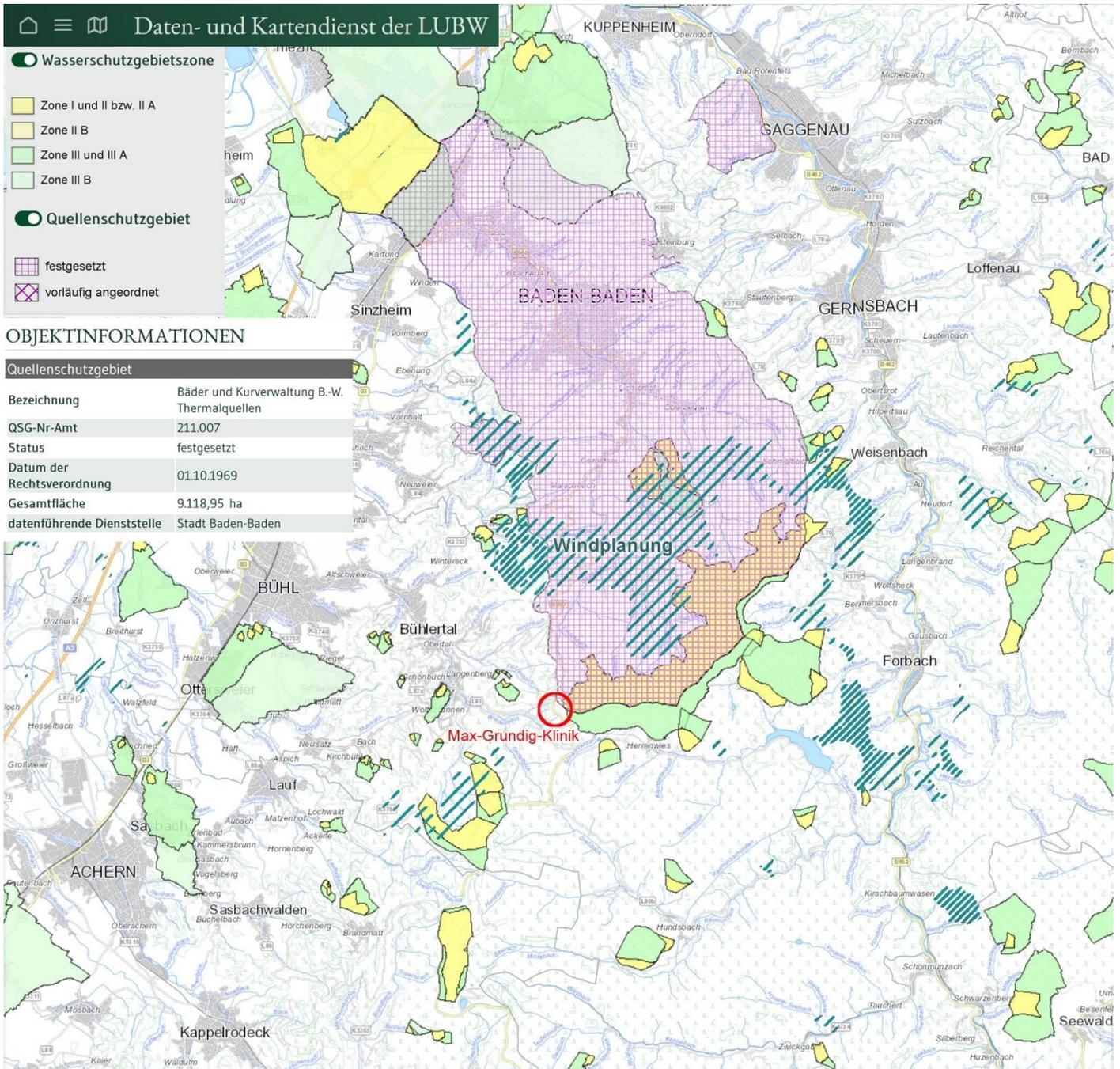
## Erholungs- und Freizeitfunktion

- |                                                                                                                           |                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Landschaftsschutzgebiet               |  Regional bedeutsame Radwege                |
|  Waldhagenich                          |  Regional bedeutsame Wanderwege             |
|  Bülhertal                             |  Aussichtspunkte                            |
|  Baden-Baden                           | <small>(nach LGL 2011)</small>                                                                                                 |
|  Yberg                                 |  Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung |
|  Untere Murg                           |  Erholungsschwerpunkt                       |
|  Erholungswald Stufe 1                 | <small>(nach Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003)</small>                                                                    |
|  Erholungswald Stufe 2                 |  Stadtkreis Baden-Baden                     |
|  Gesetzlicher Erholungswald            |  <b>Windplanung 2023</b>                    |
|  Wald ohne besondere Erholungsfunktion |                                                                                                                                |

## Landschaftsbereiche mit hoher Erholungs- und Freizeitfunktion

Quelle: Baden-Baden, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Umweltbericht 2015 (arguplan GmbH)

10. Überlagerung der Windplanung mit **sensiblen Grund- und Quellwasservorkommen**. Bodeneingriffe durch die Betonfundamente können das Aquifer nachhaltig stören und die Wasserrückhalte- und Filterfunktionen der Waldböden großflächig und dauerhaft beeinträchtigen. Hochwasserrisiken für den Siedlungsraum Baden-Baden werden dadurch verstärkt.

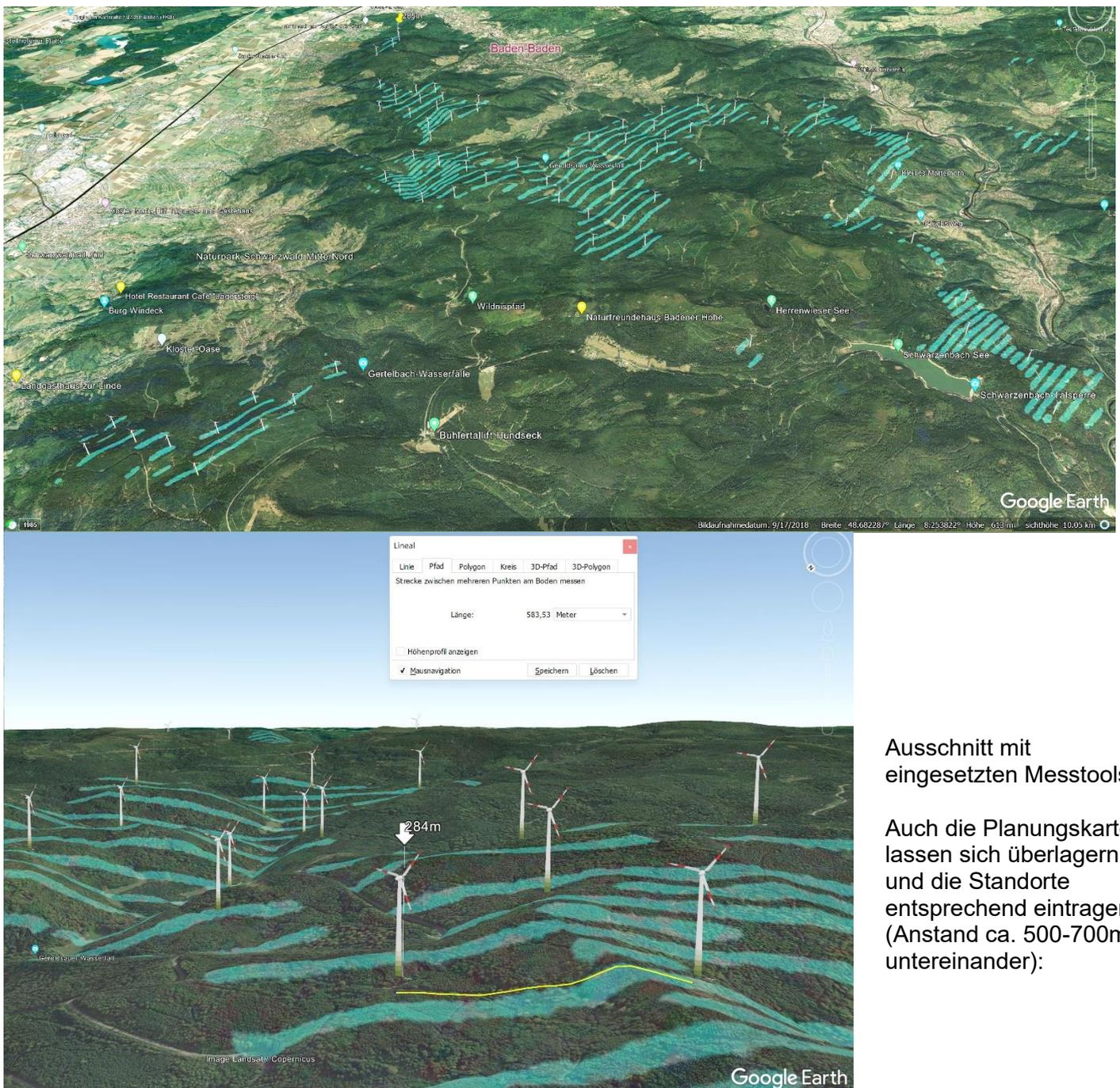


# 11- Fotomontagen der Windplanung des RVMO

Aus der Flächendarstellung kann nicht beurteilt werden, inwieweit es zu gravierenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen kommt. Deshalb waren bisher bei Umweltverträglichkeitsprüfungen Visualisierungen des „Worst-Case“ gefordert. Nach wie vor gilt für Planungen die EU-rechtliche Verpflichtung einer „strategischen Umweltprüfung“.

Daneben ist weiterhin die gesetzliche Verpflichtung des BNatSchG (§9 / 10) maßgebend, dass die Landschaftsrahmenplanung zur Regionalplanung zwingend fortzuschreiben ist, wenn wesentliche Veränderungen in Natur und Landschaft vorgesehen sind. Es sind Entwicklungsziele zur Verbesserung der Umwelt nach § 1 BNatSchG zu definieren, einschließlich der neuen Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie (30%- Ziel streng geschützter Flächen). Abweichungen von den Zielen sind zu begründen. Das bedeutet, dass die Landschaftsrahmenplanung einen zeitlichen Vorlauf braucht.

Da Visualisierungen nicht vorgelegt wurden, muss hier ein ehrenamtlicher Beitrag aushelfen. Die Bilder wurden mit Hilfe von Google-Earth erstellt. Mit aufgesetzten 3D-Modellen lassen sich die exakte Höhe und Position der Anlagen von jedem beliebigen (Foto-)Geländepunkt anzeigen und nachprüfen.



Ausschnitt mit eingesetzten Messtools.

Auch die Planungskarten lassen sich überlagern und die Standorte entsprechend eintragen (Anstand ca. 500-700m untereinander):

Ausschnitte aus den Gesamtpanoramen (vgl. Ende des Beitrages):



Blick vom Merkur



Blick vom Alten Schloss (Hohenbaden) nach Süden



Blick vom Alten Schloss nach Südwesten



C: Ulrich Bielefeld, Landschaftsarchitekt

Blick vom Neuen Schloss



Geroldsau



C. Ulrich Biélefeld, Landschaftsarchitekt

Geroldsau



C: Ulrich Bielefeld, Landschaftsarchitekt

Schafberg



Brahmsstraße

Merkur



© Ulrich Bielefeld, Landschaftsarchitekt

Hohenbaden



© Ulrich Bielefeld, Landschaftsarchitekt

Brahmsstraße



© Ulrich Bielefeld, Landschaftsarchitekt